

§ 36 BaySchiffV (Bayern) — Verbot des Einbringens von Stoffen

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Abfall- und Wasserrechts in der jeweils geltenden Fassung dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die nach Art und Menge geeignet sind,

1. Personen zu gefährden,
2. die Eigenschaften des Gewässers nachteilig zu verändern,
3. den Verkehr auf dem Wasser zu behindern oder zu gefährden,
4. die Berufsfischer zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen,

nicht von einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage aus in ein Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden.

(2) Sind Stoffe im Sinn des Absatzes 1 unbeabsichtigt in das Gewässer gelangt oder drohen sie, dorthin zu gelangen, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle verständigen.

Zitiervorschlag: § 36 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/36>